

Sanierung und Restrukturierung im Mittelstand -Der modulare Sanierungsbaukasten-

1

Ab dem **01.01.2021** steht Unternehmen ein neues Sanierungs-Tool zur Verfügung:

Der präventive Restrukturierungsrahmen (kurz: pRR).

Damit können Sie mittels eines **Restrukturierungsplans** das Unternehmen **außergerichtlich** sanieren! Es handelt sich nicht um ein Insolvenzverfahren, sondern um ein **reines Sanierungsverfahren**. Es gibt somit keinen Insolvenzverwalter. Sie behalten die **Kontrolle über Ihr Unternehmen**. Die gesetzliche Grundlage dafür befindet sich nicht in der Insolvenzordnung (InsO), sondern im **Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz** (kurz: **StaRUG**).

Somit gibt es **ab dem 01.01.2021** nun mehrere Möglichkeiten Ihr Unternehmen zu sanieren:

Wandel gestalten - Krisen meistern.

Der **Sanierungsbaukasten** sieht – je nach Situation Ihres Unternehmens – mehrere **Sanierungswege** vor:



Sprechen Sie uns rechtzeitig an – wir zeigen Ihnen die Vor- und Nachteile der einzelnen Sanierungsmöglichkeiten im Detail auf und beraten Sie hinsichtlich einer für Sie passenden Lösung!

Die wichtigsten **Eckpunkte** der (neuen) **präventiven Restrukturierung** lauten wie folgt:

- Eigenständiges, **außergerichtliches** Sanierungsverfahren, kein Insolvenzverfahren
- Der **Restrukturierungsplan** (ähnlich dem Insolvenzplan) ist das Kerninstrument und dient der Abwendung der Insolvenz
- Ein ersuchter **Restrukturierungsbeauftragter** begleitet den Sanierungsprozess und dabei v.a. den Restrukturierungsplan.
- Neben dem Restrukturierungsbeauftragten kann zusätzlich ein **Sanierungsmoderator** eingesetzt werden. Wie der Name vermuten lässt, moderiert er zwischen den schuldnerischen Unternehmen und den Gläubigern.
- Der Sanierungsprozess soll **mit Mehrheit der Gläubiger** notfalls auch gegen den Willen einzelner Stakeholder durchgesetzt werden können
- Das Gesetz (**StaRUG**) tritt **ab 01.01.2021** in Kraft
- Das Verfahren darf **nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit** in Anspruch genommen werden! Bei bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gilt das StaRUG nicht
- In Anspruch genommene Sanierungshilfen werden nicht öffentlich gemacht – **kein Malus in der Öffentlichkeit**
- Kontroll- und Aufsichtsmechanismen sind **weniger** ausgeprägt
- Möglichkeit eines gerichtlichen Verfahrens gegeben, aber ist kein Muss (vgl. §§ 45 ff. StaRUG)
- In laufende Verträge (z.B. Miet-, Leasing-, und Lieferverträge) kann aber nicht eingegriffen werden; das geht nur mit einer (Eigenverwaltung/Schutzschirmverfahren)
- Es geht bei der präventiven Restrukturierung v.a. um die Neujustierung der Passivseite Ihres Unternehmens

Beratung durch Sanierungs- und Insolvenzprofis – alles aus einer Hand!

Das Team von **SELKER PARTNER** beschäftigt Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater. Daneben steht Ihnen ein Team von hochmotivierten Menschen zur Verfügung.

Gerade in der Krise ist es wichtig, dass die Ebenen Recht, Steuern und Betriebswirtschaft von Profis durchleuchtet werden. Wir von **SELKER PARTNER** bieten Ihnen alles aus einer Hand!

Sprechen Sie uns früh genug an. Je früher Sie uns ansprechen, desto besser können wir Sie unterstützen.

„Meist fehlt es auf dem Weg zum erfolgreichen Turnaround nicht an der notwendigen Erkenntnis, sondern an der konsequenten Beantwortung und Umsetzung der Erkenntnisse.“